

§ 7 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 90 Minuten.

1. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Rigorosum ist
 - die positive Ablegung aller anderen Studienleistungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. §§ 3 und 4 sowie die Erbringung der gegebenenfalls zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung,
 - die positive Beurteilung der Dissertation.
2. Prüfungsfach des Rigorosums ist das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(2) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 umfasst eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 20 Minuten vorgesehen.

Teil 2 ist eine Prüfung aus dem Fach der Dissertation und besteht aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgespräch aller Prüfer:innen mit der/dem Kandidat:in zu Problemfragen des Faches im Kontext des Dissertationsthemas. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.

Die/der Kandidat:in hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des Fachgebietes der Dissertation nachzuweisen.

(3) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der Studiendekanin/dem Studiendekan zusammen zu stellen. Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus vier Personen. Die/der Erstgutachter:in sowie die/der Erstbetreuer:in sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die/der Zweitgutachter:in und etwaige weitere Gutachter:innen sowie die/der Zweitbetreuer:in müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Die anderen Prüfer:innen haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder eine Qualifizierungsvereinbarung oder die Lehrbefugnis oder eine Qualifizierungsvereinbarung eines für das Thema der Dissertation oder eines relevanten, nahe gelegenen Faches aus den in § 3 Abs. 2 beschriebenen Fachschwerpunkten aufzuweisen.

(4) Für das Rigorosum wird eine Gesamtnote vergeben, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsteile zusammensetzt. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

§ 8 Gesamtbeurteilung

(1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind

1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil lt. § 4,
2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
3. die Note des Rigorosums heranzuziehen.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 9 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2023 in Kraft (Curriculum 2023).

(2) Studierende des Doktoratsstudiums „Antike und Moderne im europäischen Kontext“, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2023 dem Curriculum 2019 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 2019 innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2027 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen."

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann